

Nr. 1

Gemeinsame Botschaft
des provisorischen Büros des Agglomerationsrates,
und des Agglomerationsvorstandes
an den Agglomerationsrat

**Botschaft hinsichtlich der Teilrevision
des Reglements des Agglomerationsrates
bezüglich der elektronischen Abstimmung**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Zeitliche Entwicklung des Vorhabens	3
III. Ziel der Revision.....	3
IV. Inhalt der Revision.....	4
V. Weiteres Vorgehen und Zeitplan	4
VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	5

Beilagen

- Beilage 1: Beschlussentwurf
- Beilage 2: Änderungen
- Beilage 3: geändertes Reglement des Rates

Glossar:

Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
GG	Gesetz über die Gemeinden des Staats Freiburg (SGF 140.1)
Ratsreglement	Reglement des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg

Gemeinsame Botschaft vom 4. Juni 2021 des provisorischen Büros des Agglomerationsrates und des Agglomerationsvorstandes an den Agglomerationsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Einleitung

Das provisorische Büro des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* nahm in enger Zusammenarbeit mit dem *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* am 13. September 2018 die Teilrevision des *Reglements des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Ratsreglement)* durch den *Rat* vor, die der Staatsrat am 24. Juni 2019 genehmigte. Die hiermit vorgeschlagenen Änderungen betreffen einzig die Einführung der elektronischen Abstimmung an den Ratssitzungen.

II. Zeitliche Entwicklung des Vorhabens

Die Einführung der elektronischen Abstimmung ist im Kanton Freiburg infolge einer Änderung des Gesetzes über die Gemeinden des Staats Freiburg (nachfolgend GG; SGF 140.1) vom 1. Juli 2016 möglich. Diese Option wurde auch im Rahmen der Totalrevision des *Ratsreglements* im September 2018 in Betracht gezogen. Mehrere Bestimmungen dieses Textes verwiesen auf eine spätere Annahme eines spezifischen Ausführungsreglements, das diese Modalitäten behandeln soll. Dieses wurde bis heute nicht formalisiert.

Im Rahmen der Ratssitzung vom 18. März 2021 wurde eine Motion zur Einführung der elektronischen Abstimmung in der Legislative der *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* eingereicht (Mot_Leg 2016-2021_2021_029). Der *Vorstand* übermittelte den Vorstoss im Rahmen der Ratssitzung vom 1. April 2021 mit einer positiven Stellungnahme und verwies darauf, dass die Einführung der elektronischen Abstimmung gemäss kantonalem Recht die formelle Anpassung des *Ratsreglements* erfordert. Da es sich um ein allgemeinverbindliches Reglement handelt, fällt seine Änderung in die Zuständigkeit der Legislative und muss formell vom Staatsrat genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.

Diese Botschaft ist folglich eine Antwort auf die oben erwähnte Motion, in Form eines Änderungsvorschlags für das *Ratsreglement* in Bezug auf die elektronische Abstimmung.

III. Ziel der Revision

Das Ziel der vorgeschlagenen Teilrevision besteht darin, das *Ratsreglement* mit der genauen Angabe der Modalitäten für die elektronische Abstimmung zu ergänzen, die zum Standard für den Ausdruck des Willens der Legislative der *Agglomeration* wird. Die Möglichkeit der klassischen Abstimmung durch Zuruf, durch Handerheben oder mit einer geheimen Abstimmung wird beibehalten, namentlich um gegen mögliche technische Ausfälle des verwendeten Systems und für Wahlen gewappnet zu sein.

Die Einführung der elektronischen Abstimmung macht die Wahl einer Technologie notwendig. Infolge der aktuell in diesem Bereich abgegebenen Empfehlungen wählte die *Agglomeration* ein kabelgestütztes Abstimmungssystem, das die Sicherheit des Abstimmungsablaufs und die Unanfechtbarkeit dieser Ergebnisse sicherstellt. Mit den während des Jahres 2020 durchgeführten Tests konnte die Funktionsfähigkeit des vorgeschlagenen Systems bestätigt werden. Um sich nicht auf eine technische Lösung festzulegen, die mit der Zeit weiterentwickelt wird, wurde davon abgesehen, sie im Rahmen dieser Teilrevision des *Ratsreglements* zu erwähnen. Das Ratsbüro der *Agglomeration* bürgt für die Sicherheit der gewählten Lösung gemäss dem aktuellen Stand der Kenntnisse in diesem Bereich.

IV. Inhalt der Revision

Mehrere öffentliche Körperschaften, darunter der Kanton und die Stadt Freiburg, haben in letzter Zeit die elektronische Abstimmung geregelt. Die diesbezüglich unternommenen Arbeiten, von denen sich die *Agglomeration* grösstenteils inspirieren konnte, zeigten auf, dass für die Einführung der elektronischen Abstimmung die punktuelle Änderung des allgemeinverbindlichen Reglements über die Tätigkeiten der Legislative ausreicht. Es ist folglich nicht notwendig, wie ursprünglich vorgesehen ein diesbezügliches detailliertes Ausführungsreglement zu erarbeiten.

Die punktuellen Anpassungen des *Ratsreglements*, die für die Einführung der elektronischen Abstimmung notwendig sind, betreffen so hauptsächlich die Artikel 20 (Befugnisse) und 64 (Abstimmungsergebnis). Die Bestimmungen, die Gegenstand der punktuellen Änderungen sind, die in der Beilage vorgeschlagen werden, werden in der Folge kurz erläutert:

Art. 20 Befugnisse

Die Befugnisse der Stimmzählerinnen und Stimmzähler hängen davon ab, ob die Abstimmung physisch oder elektronisch durchgeführt wird. Im letzteren Fall wird ihre Rolle auf ein Minimum beschränkt. Namentlich die Zählung und Übermittlung der Ergebnisse an die Präsidentschaft kann ohne ihre Mithilfe geschehen. Der Artikel wird für den Fall der ausserordentlichen Inanspruchnahme der physischen Abstimmung in seiner Gesamtheit beibehalten. Für die elektronische Abstimmung wird auf die Modalitäten in Art. 64 verwiesen.

Art. 64 Abstimmungsergebnis

Der erste Absatz schlägt das Prinzip der elektronischen Abstimmung vor, ausser bei Ausfall oder Nichtverfügbarkeit des Systems, was zur Verwendung der traditionellen Abstimmungsweise führen würde. Die diesbezüglichen Artikel, namentlich die Befugnisse der Stimmzähler und Stimmzählerinnen, werden so im Reglement beibehalten. Es ist anzumerken, dass gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung das namentliche Ergebnis jeder elektronischen Abstimmung dem Sitzungsprotokoll beigefügt werden muss. Dies ist nach kantonalem Recht unerlässlich. Die Modalitäten in Bezug auf das Zählen der abgegebenen Stimmen oder auf die Zuständigkeit des Ratsbüros, mögliche Streitigkeiten zu entscheiden, bleiben unabhängig von der Abstimmungsform unverändert.

Der Verweis auf die Artikel 45 und 45a des Gesetzes über die Gemeinden schliesst namentlich aus, dass die geheime Abstimmung elektronisch durchgeführt werden kann. Auch in diesem Fall wird das klassische Verfahren angewendet.

Art. 82 Inkrafttreten

Die relativ beschränkte Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen ermöglicht, ein Inkrafttreten am 25. Juni 2021 in Betracht zu ziehen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrats.

V. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Da es sich um ein allgemeinverbindliches Reglement handelt und unter Vorbehalt der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen sind die rechtlichen Bestimmungen über die Einführung der elektronischen Abstimmung noch Gegenstand einer abschliessenden Prüfung durch das Amt für Gemeinden und sie müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

Unter Vorbehalt ihrer Annahme durch die zuständige Behörde können die vorgeschlagenen Änderungen für die Sitzung des Agglomerationsrates vom 7. Oktober 2021 in Kraft treten.

VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Das provisorische Büro des *Rates* und der *Vorstand* beantragen dem *Rat*, die Teilrevision des *Ratsreglements* gemäss dem beiliegenden Revisionsentwurf anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

Im Namen des provisorischen Büros des Rates
der Agglomeration Freiburg

Das älteste Mitglied



Jean-Pierre Oertig

Der Generalsekretär



Félicien Frossard



AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen des Staates Freiburg (AggG; SGF 140.2) und die Verordnung zur Koordinierung des Übergangs vom alten zum neuen Gesetz über die Agglomerationen vom 9. Dezember 2020 (SGF 140.21),
- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen des Staates Freiburg (eAggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981,
- das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 1 vom 4. Juni 2021

beschliesst:

Erster Artikel

Die Teilrevision des Reglements des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg wird vom Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg angenommen. Sie tritt formell mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Granges-Paccot, 4. Juni 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Neuer Präsident

Félicien Frossard

**Teilrevision des
Reglements des Agglomerationsrates
hinsichtlich der Einführung der elektronischen Abstimmung**

Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG),
- die Verordnung zur Koordinierung des Übergangs vom alten zum neuen Gesetz über die Agglomerationen vom 9. Dezember 2020,
- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (eAggG),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008, revidiert vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 (Statuten),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG),
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG),
- das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

beschliesst:

**ERSTER TITEL
Allgemeine Bestimmungen**

**ERSTES KAPITEL
Allgemeines**

[unverändert]

**2. KAPITEL
Befugnisse**

[unverändert]

**3. KAPITEL
Interventionsformen**

[unverändert]

**4. KAPITEL
Validierung der Initiativen**

[unverändert]

**II. TITEL
Organe und Befugnisse**

**ERSTES KAPITEL
Präsidentschaft**

[unverändert]

2. KAPITEL

Stimmzähler und Stimmzählerinnen

Art. 20 Befugnisse

¹ Die Stimmzähler und die Stimmzählerinnen kontrollieren die Übereinstimmung der Präsenzliste mit der Anwesenheit im Saal.

² Sie kontrollieren die Urnen, verteilen und sammeln die Stimmzettel ein und nehmen die Auszählung vor.

³ Sie zählen die Stimmen bei Abstimmungen mit Handaufheben.

⁴ Sie teilen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen schriftlich mit.

⁵ Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten (Artikel 64)¹.
~~Diese Modalitäten sind Gegenstand einer spezifischen Regelung.~~

3. KAPITEL

Ratsbüro

[unverändert]

4. KAPITEL

Sekretariat

[unverändert]

5. KAPITEL

Kommissionen

III. TITEL

Sitzungen

[unverändert]

ERSTES KAPITEL

Konstituierende Sitzung

[unverändert]

2. KAPITEL

Ordentliche Sitzung

I. Vorbereitung

[unverändert]

II. Durchführung

[Art. 48 bis 63; unverändert]

Art. 64 Abstimmungsergebnis

¹ Der Agglomerationsrat stimmt **elektronisch** ab. ~~Die namentlichen Resultate jeder elektronischen Abstimmung werden dem Sitzungsprotokoll beigefügt. Wenn das System ausfällt, erfolgt die Abstimmung durch Handerheben~~².

² Um die Genauigkeit der Abstimmung durch Handaufheben zu gewährleisten, verlangt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Zählung der Enthaltungen, es sei denn, die Mehrheit sei offensichtlich.

¹ Absatz, dessen Änderung vorgeschlagen wird.

² Absatz, dessen Änderung vorgeschlagen wird.

³ Bestehen Zweifel über ein Abstimmungsergebnis durch Handaufheben, auch wenn keine Beanstandung vorliegt, kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Abstimmung aus eigener Initiative wiederholen lassen.

⁴ Die Abstimmung erfolgt in geheimer Form, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats den Antrag stellt.

⁵ Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidenten des Agglomerationsrats den Stichentscheid.

⁶ Im Falle einer Beanstandung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Ratsbüro über die Wiederholung der Abstimmung.

⁷ ~~Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten. Ihre Modalitäten sind Gegenstand einer spezifischen Regelung. Im Übrigen sind Artikel 45 und 45a des Gemeindegesetzes anwendbar³.~~

[Art. 65, unverändert]

III. Ordnungsgemässer Ablauf der Sitzung

[unverändert]

IV. Sitzungsprotokoll

[unverändert]

3. KAPITEL Rechtswege

[unverändert]

4. KAPITEL Entschädigungen

[unverändert]

IV. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussbestimmungen

[Art. 77 bis 81; unverändert]

Art. 82 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. ~~So revidiert an der Sitzung des Agglomerationsrats der Agglomeration Freiburg, vom 13. September 2018.~~ Die Teilrevision vom 24. Juni 2021 (Artikel 20 und 64) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat jedoch am 25. Juni 2021 in Kraft.

Angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und am 24. Juni 2021 (Artikel 20, 64 und 82).

Im Namen des Agglomerationsrats
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Neuer Präsident

Félicien Frossard

Genehmigt durch den Staatsrats am durch Beschluss Nr.

³ Absatz, dessen Änderung vorgeschlagen wird.

Reglement des Agglomerationsrats

Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG),
- die Verordnung zur Koordinierung des Übergangs vom alten zum neuen Gesetz über die Agglomerationen vom 9. Dezember 2020,
- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (eAggG),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008, revidiert vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 (Statuten),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG),
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG),
- das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

beschliesst:

ERSTER TITEL **Allgemeine Bestimmungen**

ERSTES KAPITEL **Allgemeines**

Art. 1 **Zusammensetzung**

¹ Der Agglomerationsrat setzt sich aus den Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedgemeinden zusammen, die von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat gewählt werden. Ihre Zahl wird aufgrund der Verordnung des Staatsrats über die letzten vor der Wahl verfügbaren Zahlen zur zivilrechtlichen Bevölkerung festgelegt.

² Die Sitze des Agglomerationsrats verteilen sich folgendermassen unter den Mitgliedgemeinden:

- a) jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Sitze;
- b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern und Einwohnerinnen gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Sitz.

³ Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden durch Listenwahl für eine Legislaturperiode von fünf Jahren gewählt.

Art. 2 **Vakanz**

Im Falle der Vakanz eines Sitzes während der laufenden Legislaturperiode wird in der betroffenen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder den Generalrat eine Ergänzungswahl durchgeführt.

2. KAPITEL **Befugnisse**

Art. 3 **Befugnisse**

¹ Der Agglomerationsrat wählt unter seinen Mitgliedern zwölf Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in den Agglomerationsvorstand.

² Er wählt ausserdem seine Organe.

³ Er übt die Befugnisse aus, die ihm von den Statuten übertragen werden, nämlich:

- a) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;
- b) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;

- c) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet;
- d) er beschliesst den Voranschlag, genehmigt die Rechnung und nimmt den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands zur Kenntnis;
- e) er nimmt den Finanzplan und dessen Aktualisierungen zur Kenntnis;
- f) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- g) er beschliesst die Bürgschaften und die analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;
- h) er beschliesst die Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und ihre Deckung, mit Ausnahme derjenigen, deren Beträge aus dem Gesetz hervorgehen;
- i) er legt die Beiträge der Mitgliedgemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;
- j) er schliesst Verträge bezüglich Dienstleistungen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab;
- k) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterworfen werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats;
- l) er bezeichnet unter seinen Beschlüssen diejenigen, die Gegenstand eines fakultativen Referendums sein können;
- m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;
- n) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;
- o) er genehmigt gegebenenfalls die Ernennung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der Agglomeration;
- p) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;
- q) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedgemeinden;
- r) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemeinverbindliche Reglemente auf;
- s) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.

3. KAPITEL

Interventionsformen

Art. 4 Form und Einreichung der Vorstösse

¹ Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann Motionen und Postulate einreichen, Resolutionen vorschlagen oder Fragen stellen.

² Alle parlamentarischen Vorstösse werden vom Autor und von den Autoren oder von der Autorin und den Autorinnen sowie vom Mitunterzeichner und von den Mitunterzeichnern oder von der Mitunterzeichnerin und den Mitunterzeichnerinnen unterzeichnet und müssen dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin schriftlich zugestellt werden.

³ Die parlamentarischen Vorstösse können in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Sie werden grundsätzlich mit der Tagesordnung der Sitzung des Agglomerationsrats überwiesen.

⁴ Die Überweisung einer Motion oder eines Postulats wird auf die Tagesordnung der Sitzung des Agglomerationsrats gesetzt, die auf deren Eingabe folgt, unter der Bedingung, dass zwischen dem Eingabedatum und dem Versanddatum der Einladung sowie der Sitzungsunterlagen eine Frist von mindestens zwei Monaten verflossen ist.

⁵ Ein parlamentarischer Vorstoss kann durch seinem Autor oder seiner Autorin sowie seine Autoren oder seine Autorinnen jederzeit zurückgezogen werden, insofern die Annahmeabstimmung noch nicht stattgefunden hat.

Art. 5 Motionen

¹ Die Motion bezieht sich auf ein Geschäft, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.

² Sie verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten. Sie kann darauf hinausgehen, dass eine Massnahme oder ein Beschluss gefasst oder ein Reglement angenommen wird.

Art. 6 Postulate

¹ Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann auch Postulate für Geschäfte einreichen, die in der Befugnis des Agglomerationsvorstands liegen.

² Das Postulat verfolgt den Zweck vom Agglomerationsvorstand zu verlangen, ein bestimmtes Problem zu erforschen und dem Agglomerationsrat einen Bericht zu unterbreiten.

Art. 7 Prüfung der Motionen und Postulate durch das Ratsbüro

¹ Die Motion oder das Postulat wird dem Ratsbüro zugestellt, das die Zulässigkeit und die formelle Qualifikation zugestellt. Das Ratsbüro holt diesbezüglich die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands ein.

² Das Ratsbüro gibt eine Stellungnahme zuhanden des Agglomerationsrats vor dessen nächster Sitzung ab. Die Stellungnahme des Ratsbüros sowie diejenige des Agglomerationsvorstands über die formelle Zulässigkeit und Qualifikation der Motion oder des Postulats sind Teil der Sitzungsdokumente, die den Mitgliedern des Agglomerationsrats zugestellt werden. Jede Stellungnahme, die auf Unzulässigkeit oder auf eine andere Qualifikation als jene des Autors oder der Autorin sowie der Autoren und der Autorinnen schliesst, ist zu begründen.

Art. 8 Behandlung der Motionen und Postulate durch den Agglomerationsrat

¹ Bei der Behandlung der Motionen oder Postulate prüft der Agglomerationsrat zuerst, ob ihre Zulässigkeit oder ihre formelle Qualifikation bestritten werden. Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Stellungnahme des Ratsbüros zur Kenntnis. Nach der Anhörung des Agglomerationsvorstands und des Autors oder der Autorin sowie der Autoren oder der Autorinnen schreitet der Agglomerationsrat zur Debatte, bevor er abstimmt.

² In Abwesenheit einer Beanstandung oder wenn die Zulässigkeit anerkannt wird, debattiert der Agglomerationsrat nachdem er den Agglomerationsvorstand und den Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen angehört hat; er entscheidet anschliessend über die Überweisung der Motion oder des Postulats.

Art. 9 Stellungnahme des Agglomerationsvorstands

¹ Der Agglomerationsvorstand verfügt über ein Jahr, um über die Motion oder das Postulat Stellung zu nehmen, die ihm überwiesen werden.

² Der Agglomerationsvorstand bringt seine Stellungnahme den Mitgliedern des Agglomerationsrats spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung zur Kenntnis, in der das Geschäft behandelt wird. Sein Bericht wird mit den anderen für die Sitzung des Agglomerationsrats vorgesehenen Dokumenten überwiesen. Während dieser Sitzung kann der Agglomerationsvorstand seine Antwort in zusammengefasster Form darlegen.

³ Die Stellungnahme des Agglomerationsvorstands zu einer Motion unterliegt der Diskussion sowie der Annahmeabstimmung. Der Beschluss des Agglomerationsrats kann nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn die Motion eine längere Prüfung erfordert.

⁴ Einer oder eine der Autoren oder der Autorinnen des Postulats äussert sich zur Stellungnahme des Agglomerationsvorstands.

Art. 10 Interne Motionen

Motionen mit ausschliesslich interner Wirkung im Agglomerationsrat, insbesondere jene, die auf die Gründung von Kommissionen hinausgehen, werden vom Ratsbüro geprüft. Es unterbreitet diese mit seiner Stellungnahme der Entscheidung des Agglomerationsrats.

Art. 11 Resolution

¹ Die Resolution ist ein an den Agglomerationsrat gerichteter Vorschlag, seine Meinung über ein Ereignis in rein deklaratorischer Form auszudrücken.

² Die im Verlaufe der Sitzung des Agglomerationsrats eingereichte Resolution wird diskutiert und spätestens am Schluss der Sitzung zur Abstimmung gebracht.

³ Die ausserhalb der Sitzung des Agglomerationsrats eingereichte Resolution wird der Einladung zur Sitzung des Agglomerationsrats beigelegt, die auf die Eingabe folgt; sie wird während derselben Sitzung diskutiert und zur Abstimmung gebracht.

Art. 12 Fragen

¹ Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann dem Agglomerationsvorstand ebenfalls zu einem Geschäft in seiner Verwaltung Fragen stellen.

² Der Agglomerationsvorstand erteilt seine Antwort mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form an alle Mitglieder des Agglomerationsrats und an die Medien.

³ Der Begriff « Frage » schliesst alle anderen parlamentarischen Vorstösse wie Beobachtungen, Bemerkungen, Wünsche, Anträge, Anfragen, Kritik usw. ein.

Art. 13 Allgemeine Regelungen

¹ Wenn zwischen der Mitteilung einer Motion oder eines Postulats oder deren Zulassung der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen dem Agglomerationsrat ausscheiden, wird die Motion oder das Postulat von der Liste gestrichen, es sei denn, der betreffende Vorstoss werde von einem anderen Mitglied des Agglomerationsrats übernommen.

² Wenn der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen einer Motion oder eines Postulats nach deren Überweisung aus dem Agglomerationsrat ausscheiden, dann setzt sich deren Wirkung gemäss dem gesetzlichen Verfahren fort.

³ Wenn der Autor oder die Autorin sowie die Autoren oder die Autorinnen einer Frage als Mitglied vor der Sitzung aus dem Agglomerationsrat ausscheiden, in der die Antwort des Agglomerationsvorstands mitgeteilt wird, wird die Frage von der Liste gestrichen, es sei denn, sie werde von einem anderen Mitglied des Agglomerationsrats übernommen.

⁴ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin aktualisiert die Liste der Motionen, Postulate oder Fragen, deren Fortsetzung eventuell von der Übernahme eines anderen Mitglieds des Agglomerationsrats abhängt und informiert das Ratsbüro an jeder seiner Sitzungen.

4. KAPITEL

Validierung der Initiativen

Art. 14 Initiative

a) Gültigkeit

Ist eine Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Agglomerationsvorstand dem Agglomerationsrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und den Wortlaut der Initiative. Der Agglomerationsrat stellt die Gültigkeit der Initiative fest.

Art. 15 b) Initiative in Form einer allgemeinen Anregung

¹ Schliesst sich der Agglomerationsrat einer in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so erarbeitet er in einer Frist von zwei Jahren ein der Initiative entsprechendes Reglement, das dem Referendum untersteht.

² Schliesst sich der Agglomerationsrat einer in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so erarbeitet er in einer Frist von zwei Jahren ein der Initiative entsprechendes Reglement, das dem Referendum untersteht.

Art. 16 c) Vollständig ausgearbeitete Initiative

¹ Schliesst sich der Agglomerationsrat einer vollständig ausgearbeiteten Initiative an, so wird diese zu einem Reglement, das dem Referendum untersteht.

² Wenn sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht anschliesst und er keinen Gegenvorschlag ausarbeitet, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach der Verabschiedung des Beschlusses statt, der die Gültigkeit der Initiative feststellt.

³ Schliesst sich der Agglomerationsrat der Initiative nicht an, so kann er ebenfalls, in der Frist von zwei Jahren nach der Verabschiedung des Gültigkeitsbeschlusses der Initiative, einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

⁴ Wenn ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde, so findet die Abstimmung in der Frist von hundertachtzig Tagen nach seiner Verabschiedung durch den Agglomerationsrat statt.

⁵ Wenn der Agglomerationsrat ebenfalls einen Gegenvorschlag unterbreitet, so kann das Volk vorbehaltlos erklären:

- a) ob es die Volksinitiative annimmt;
- b) ob es den vom Agglomerationsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag annimmt;
- c) welche der beiden Vorlagen, im Falle einer Annahme sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages, in Kraft treten soll.

Art. 17 d) Rückzug

¹ Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden.

² Eine Initiative, der sich der Agglomerationsrat nicht angeschlossen hat, kann spätestens dreissig Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt zurückgezogen werden, der die Initiative dem Volk unterbreitet.

II. TITEL

Organe und Befugnisse

ERSTES KAPITEL

Präsidentschaft

Art. 18 Dauer des Mandats

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats werden für eine Amtsdauer von zwölf Monaten gewählt. Sie können im Verlaufe derselben Legislatur in ihrer Funktion nicht wiedergewählt werden.

² Wenn die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats mehr als sechs Monate vor dem Mandatsende vakant wird, dann nimmt der Agglomerationsrat die Wahl eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin des Agglomerationsrats vor. Im andern Falle wird die Präsidentschaft vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin des Agglomerationsrats wahrgenommen. Sie bleiben für die Präsidentschaft des nachfolgenden Jahres wählbar.

Art. 19 Befugnisse und Stellvertretung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats hat folgende Befugnisse:

- a) er oder sie leitet die Verhandlungen, ist für die Erhaltung der Ordnung besorgt und verkündet die Wahlergebnisse;
- b) er oder sie beruft das Ratsbüro ein und präsidiert es;
- c) er oder sie erstellt im Einvernehmen mit dem Agglomerationsvorstand den Entwurf des Sitzungskalenders des Agglomerationsrats sowie die Liste der zu behandelnden Geschäfte, und er oder sie legt die Sitzungen des Ratsbüros fest;
- d) er oder sie überwacht die Arbeiten der Kommissionen; er oder sie wird über die Mutationen in den besonderen Kommissionen informiert und beschliesst in Übereinstimmung mit dem Ratsbüro die Entschädigung der Experten, deren Anhörung die Kommissionen beschlossen haben; er oder sie sorgt dafür, dass die entsprechenden Entschädigungsbeträge im Voranschlag festgelegt werden;
- e) er oder sie verfügt über das Sekretariat, erhält die an den Agglomerationsrat gerichtete Korrespondenz, leistet ihr Folge und ist für den Versand der Dokumente besorgt, die vom Agglomerationsrat ausgehen;
- f) er oder sie unterzeichnet die Vorlagen des Agglomerationsrats mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin;

g) er oder sie vertritt den Agglomerationsrat nach aussen und gewährleistet die Beziehungen mit dem Agglomerationsvorstand.

² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats, in ihrer Abwesenheit ein Stimmzähler oder eine Stimmzählerin, vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, wenn er oder sie verhindert ist oder an der Diskussion teilnehmen will.

2. KAPITEL

Stimmzähler und Stimmzählerinnen

Art. 20 Befugnisse

¹ Die Stimmzähler und die Stimmzählerinnen kontrollieren die Übereinstimmung der Präsenzliste mit der Anwesenheit im Saal.

² Sie kontrollieren die Urnen, verteilen und sammeln die Stimmzettel ein und nehmen die Auszählung vor.

³ Sie zählen die Stimmen bei Abstimmungen mit Handaufheben.

⁴ Sie teilen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen schriftlich mit.

⁵ Die Bestimmungen bezüglich der elektronischen Abstimmung bleiben vorbehalten (Artikel 64).

3. KAPITEL

Ratsbüro

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Das Ratsbüro setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Agglomerationsrats sowie den Stimmzählern und den Stimmzählerinnen zusammen.

² Das Ratsbüro wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats mindestens drei Wochen vor jeder Sitzung des Agglomerationsrats einberufen. Finden zwei Sitzungen in einer Zeitspanne von weniger als zwanzig Tagen statt, kann das Ratsbüro die Geschäfte bezüglich der beiden Sitzungen des Agglomerationsrats in einer einzigen Sitzung behandeln

³ Das Ratsbüro fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 22 Befugnisse

Das Ratsbüro hat folgende Befugnisse:

- a) es legt im Einvernehmen mit dem Agglomerationsvorstand die Sitzungen des Agglomerationsrats sowie deren Tagesordnungen fest und beruft den Agglomerationsrat ein;
- b) es legt im Einvernehmen mit dem Agglomerationsvorstand den Jahreskalender der Agglomerationsratssitzungen fest;
- c) es entscheidet über die Beanstandungen bezüglich des Verfahrens;
- d) es macht seine Bemerkungen zu den Rekursen gegen die Beschlüsse des Agglomerationsrats;
- e) es bestimmt die besonderen Kommissionen und ernennt deren Präsidenten oder deren Präsidentin;
- f) es prüft die Zulässigkeit der durch die Mitglieder des Agglomerationsrats beim Sekretariat schriftlich eingereichten Vorstösse;
- g) es erfüllt die übrigen Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder das vorliegende Reglement übertragen werden;
- h) es organisiert zu Beginn der Legislatur eine Informationssitzung zuhanden der Mitglieder des Agglomerationsrats.

4. KAPITEL

Sekretariat

Art. 23 Befugnisse

- ¹ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin versieht das Sekretariat des Agglomerationsrats, des Ratsbüros und der Kommissionen.
- ² Er oder sie kann sich an den Kommissionssitzungen durch Delegation eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin vertreten lassen.
- ³ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin informiert die Mitglieder des Agglomerationsrats über die Zusammensetzung der besonderen Kommissionen, die er oder sie im Einverständnis mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats einberuft. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt ein Verzeichnis der Kommissionen.
- ⁴ Das Sekretariat des Agglomerationsrats verfügt über ausreichende Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben.

5. KAPITEL

Kommissionen

I. Ständige Kommissionen

Art. 24 Finanzkommission

- ¹ Der Agglomerationsrat verfügt über eine Finanzkommission.
- ² Mit Ausnahme besonderer Situationen werden die von der Finanzkommission erstellten Stellungnahmen und Berichte spätestens fünf Tage vor der Sitzung, in der sie geprüft werden, per E-Mail an die Mitglieder des Agglomerationsrats versandt.

Art. 25 Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt

- ¹ Der Agglomerationsrat verfügt über eine Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt.
- ² Mit Ausnahme besonderer Situationen werden die durch die Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt erarbeiteten Stellungnahmen und Berichte den Mitgliedern des Agglomerationsrats in elektronischer Form spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt, in welcher sie geprüft werden.

Art. 26 Andere ständige Kommissionen

- ¹ Der Agglomerationsrat kann auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands, des Ratsbüros oder eines der Mitglieder des Agglomerationsrats die Gründung anderer Kommissionen für die gesamte Dauer der Legislatur beschliessen.
- ² Der Grundsatz der Einsetzung einer derartigen Kommission muss auf der Tagesordnung aufgeführt werden. Der Agglomerationsrat stimmt über diesen Grundsatz ab. In solch einem Falle legt der Agglomerationsrat die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung einer derartigen Kommission fest. Die Kommission organisiert sich selbst. Die Aufhebung einer derartigen Kommission kann Gegenstand einer internen Motion sein.

Art. 27 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen geht spätestens mit dem Ablauf der Legislatur zu Ende. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben aber bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 28 Interne Organisation

- ¹ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich, indem sie ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin, ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin und ihren Sekretär oder ihre Sekretärin bestimmen.
- ² Die Befugnisse und die Pflichtenhefte der Kommissionen werden in einem internen Reglement festgelegt, das vom Agglomerationsrat zu genehmigen ist.

II. Besondere Kommissionen

Art. 29 Bestimmung und Ersetzung

¹ Das Ratsbüro entscheidet über die Gründung von besonderen Kommissionen für die Prüfung wichtiger Geschäfte. Diese Kommissionen werden aufgelöst, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben.

² Das Ratsbüro legt die Zahl der Mitglieder der Kommission fest und ernennt deren Präsidenten oder Präsidentin. Keine Gemeinde kann über mehr als zwei Sitze verfügen.

III. Organisation und Verfahren

Art. 30 Einladung

Die Kommissionsmitglieder werden vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kommission.

Art. 31 Sitzungsprotokoll

¹ Das Sitzungsprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern vor der nächsten Sitzung im Allgemeinen elektronisch zugestellt. Ist dies nicht der Fall, so wird es an der folgenden Sitzung abgegeben. Folgt keine Sitzung, so können die Kommissionsmitglieder bei der Entgegennahme ihre Bemerkungen schriftlich beim Generalsekretär oder bei der Generalsekretärin anbringen, der oder die unverzüglich den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission informiert. Der oder die Letztere können im Falle einer Beanstandung des Sitzungsprotokolls die Kommission einberufen, um die Frage definitiv zu regeln.

² Die Sitzungsprotokolle der Kommissionen des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Ratsbüros eingesehen werden. Die Mitglieder des Agglomerationsrats können nur mit der Erlaubnis des Ratsbüros diese Protokolle konsultieren und unterlassen es, deren Inhalt an Dritte zu verbreiten, wenn das Ratsbüro diese Dokumente als vertraulich erklärt hat.

Art. 32 Mitteilung an die Medien

Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität und die Form, in der die Ergebnisse ihrer Arbeiten den Medien mitgeteilt werden. Zuvor informieren sie den Generalsekretär oder Generalsekretärin der Agglomeration Freiburg, die Mitglieder des Ratsbüros und des Agglomerationsvorstands.

Art. 33 Vertretung des Agglomerationsvorstands und Einbezug Dritter

¹ Das für das Ressort verantwortliche Mitglied des Agglomerationsvorstands wird für die Behandlung eines Geschäftes betreffend sein Ressort zu den Kommissionssitzungen eingeladen. Die Kommissionen können jedoch interne Sitzungen abhalten.

² Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Ratsbüro und nach Information des Agglomerationsvorstands, Experten oder Expertinnen anhören.

Art. 34 Befugnisse

¹ Die Kommissionen prüfen die Vorschläge des Agglomerationsvorstands und erstellen nach Abschluss der Prüfung des Dossiers eine Empfehlung zuhanden des Agglomerationsrats, die entweder eine Annahme - mit oder ohne Gegenvorschlag, bzw. Änderungsantrag -, eine Ablehnung oder eine Rückweisung des Antrages, bzw. des Beschlussentwurfs beinhaltet, der dem Agglomerationsrat unterbreitet wird.

² Sie geben während der Sitzung des Agglomerationsrats, in der das betreffende Geschäft behandelt wird, eine Stellungnahme ab. Wenn ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen der Mitglieder des Agglomerationsrats erhält, kann die Minderheit einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin bestimmen, um ihren Vorschlag vor dem Agglomerationsrat zu unterstützen. Wenn die zwei Fünftel der Stimmen der Mitglieder des Agglomerationsrats eine Zahl mit einem Bruchwert ergeben, wird das Ergebnis auf die nächste tiefere Einheit abgerundet.

³ Die Kommissionen entscheiden über die Opportunität, ihren Bericht oder ihre Stellungnahme, oder gegebenenfalls den Minderheitsbericht, den Mitgliedern des Agglomerationsrats schriftlich zuzustellen.

⁴ Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission kann an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit fällt er oder sie den Stichentscheid.

III. TITEL Sitzungen

ERSTES KAPITEL Konstituierende Sitzung

Art. 35 Vorbereitungssitzung

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin beruft das älteste Mitglied des Agglomerationsrats sowie einen oder eine von jeder Gemeinde bezeichneten Agglomerationsrat oder bezeichnete Agglomerationsrätin zu einer Vorbereitungssitzung ein. Diese Sitzung findet mindestens zehn Tage vor der für die Konstituierung der Organe des Agglomerationsrats vorgesehenen Sitzung statt.

Art. 36 Einladungen

¹ Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden zu zwei konstituierenden Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung der ersten Sitzung umfasst ausschliesslich die Wahl des Agglomerationsvorstands. Diejenige der zweiten Sitzung bezieht sich auf die Wahl der Mitglieder der Organe des Agglomerationsrats. Die beiden Sitzungen können am selben Tag stattfinden.

² Sie werden durch eine persönliche Zustellung vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin innerhalb von sechzig auf die Wahl folgende Tage und mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung eingeladen.

Art. 37 Erste konstituierende Sitzung

¹ Die Oberamtsperson des Saanebezirks führt die Vereidigung der Mitglieder des Agglomerationsrats per Namensaufruf durch. Die neu gewählten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen legen einen Eid oder ein feierliches Gelübde ab.

² Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats eröffnet die Sitzung. Es gibt gegebenenfalls die Liste der entschuldigten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen bekannt und hält die Eröffnungsrede der Legislatur.

Art. 38 Bestimmung der provisorischen Stimmzähler und Stimmzählerinnen

Das älteste Mitglied des Agglomerationsrats bezeichnet vier Stimmzähler oder Stimmzählerinnen, die mit ihm zusammen das provisorische Ratsbüro bilden.

Art. 39 Wahl der Mitglieder des Agglomerationsvorstands

¹ Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nach Listenwahl und mit einer absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Durchgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Durchgang. Bei Stimmgleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zur Auslösung.

² Wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen gleich oder tiefer ist, als die Zahl der zu besetzenden Sitze, werden alle Kandidaten und alle Kandidatinnen in stiller Wahl gewählt, insofern nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 eine Listenwahl von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats verlangt wird.

³ Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands verlieren ihren Status als Mitglied des Agglomerationsrats.

⁴ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über einen Sitz im Agglomerationsvorstand. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.

Art. 40 Zweite konstituierende Sitzung

Die Oberamtsperson des Saanebezirks vereidigt die Mitglieder, die, nach der Wahl der zwölf Mitglieder in den Agglomerationsvorstand, in den Agglomerationsrat eintreten. Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands sowie die gewählten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen legen im Rahmen der Ergänzungswahl einen Eid oder ein feierliches Gelübde ab.

Art. 41 Wahl des Ratsbüros

- ¹ Der Agglomerationsrat führt nacheinander die Wahl der Mitglieder des Ratsbüros durch, nämlich:
 - a) einen Präsidenten oder eine Präsidentin des Agglomerationsrats und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin des Agglomerationsrats; sie können nicht derselben Gemeinde angehören;
 - b) zehn Stimmezähler oder Stimmezählerinnen für die gesamte Dauer der Legislatur.
- ² Keine Gemeinde kann über mehr als einen Stimmezähler oder eine Stimmezählerin im Rahmen des Ratsbüros verfügen.

Art. 42 Wahl der ständigen Kommissionen

- ¹ Der Agglomerationsrat organisiert sich und bestellt Kommissionen. Keine Gemeinde kann innerhalb derselben Kommission über mehr als zwei Sitze verfügen.
- ² Der Agglomerationsrat wählt eine Finanzkommission, die sich aus neun Mitgliedern zusammensetzt.
- ³ Der Agglomerationsrat wählt eine Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt, die sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt.
- ⁴ Der Agglomerationsrat wählt auf Vorschlag des Agglomerationsvorstands eine Kulturkommission, die sich aus neun bis dreizehn Mitgliedern zusammensetzt.

Art. 43 Wahlmodus

- ¹ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel im ersten Durchgang und mit der relativen Mehrheit im zweiten Durchgang. Bei Stimmgleichheit schreitet der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zur Auslosung.
- ² Wenn die Zahl der Kandidaten oder der Kandidatinnen gleich oder tiefer ist, als die Zahl der zu besetzenden Sitze, werden alle Kandidaten und Kandidatinnen in einer stillen Wahl gewählt, insofern nicht in Übereinstimmung mit Absatz 1 eine Listenwahl von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats verlangt wird.

2. KAPITEL

Ordentliche Sitzung

I. Vorbereitung

Art. 44 Sitzungskalender

- ¹ Mit Ausnahme der Monate Juli und August, führt der Agglomerationsrat grundsätzlich vier ordentliche Sitzungen pro Jahr durch. Die Sitzung des Monats Mai ist insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts des Agglomerationsvorstands aus dem Vorjahr gewidmet. Die der Genehmigung des Voranschlags gewidmete Sitzung muss vor dem 15. Oktober stattfinden.
- ² Der jährliche Sitzungskalender wird vom Ratsbüro im Einvernehmen mit dem Agglomerationsvorstand festgelegt.
- ³ Der Agglomerationsrat versammelt sich zu einer ausserordentlichen Sitzung in einer Frist von dreissig Tagen:
 - a) wenn der Agglomerationsvorstand dies verlangt;
 - b) wenn ein Fünftel der Mitglieder des Agglomerationsrats schriftlich verlangt, ein Geschäft zu behandeln, das in der Befugnis des Agglomerationsrats liegt.

Art. 45 Einladungen

- ¹ Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen werden mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Sitzung in elektronischer Form in Französisch und Deutsch einberufen.
- ² Die Botschaften und die übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente werden in elektronischer Form überwiesen, gleichzeitig mit der Einladung, welche die Liste der zu behandelnden Geschäfte enthält.

³ Die Einladung, die Botschaften und übrigen mit der Tagesordnung verbundenen Dokumente können den Mitgliedern des Agglomerationsrats, die es verlangen, per Post zugestellt werden.

⁴ Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Agglomerationsvorstand und dem Ratsbüro bezüglich eines für die Einladung auf die Tagesordnung zu setzenden Geschäft, kann dieses Geschäft nicht aufgenommen und an der nächsten Sitzung nicht behandelt werden. Wenn die Meinungsverschiedenheit fortbesteht, wird die Frage an der folgenden Sitzung dem Agglomerationsrat unterbreitet.

Art. 46 Befassung des Agglomerationsrats

Wurden die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen durch den Empfang der Einladung mit den für eine Sitzung traktandierten Geschäften einberufen, obliegt es dem Agglomerationsrat, im Verlaufe der Sitzung auf Antrag des Agglomerationsvorstands oder des Ratsbüros zu entscheiden, ob ein auf die Tagesordnung gesetztes Geschäft eventuell zurückgezogen werden kann.

Art. 47 Nahe beieinander liegende Sitzungen

¹ Wenn der Agglomerationsrat innerhalb von weniger als zwanzig Tagen zweimal versammelt wird, kann das Ratsbüro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einladung zu versenden. Die Einladung muss jedoch die an jeder Sitzung zu behandelnden Geschäfte ausdrücklich erwähnen.

² Die zweite Sitzung wird als Ergänzungssitzung betrachtet. Die nächste Sitzung ist diejenige, die auf die Ergänzungssitzung folgt.

³ Das Traktandum "Verschiedenes" wird an jeder Sitzung eröffnet.

II. Durchführung

Art. 48 Quorum

Der Agglomerationsrat kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 49 Teilnahmepflicht

¹ Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die ohne eine vom Ratsbüro anerkannte legitime Begründung drei nacheinanderfolgende Sitzungen des Agglomerationsrats verfehlt, wird seines Amtes enthoben. Das Ratsbüro verfügt die Enthebung.

² Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, informiert im Voraus den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats oder den Generalsekretär oder die Generalsekretärin unter Angabe des Grundes. Ist der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin nicht in der Lage, den Grund seiner Abwesenheit in der vorgesehenen Frist mitzuteilen, kann er oder sie dies innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Wegfall der Verhinderung nachholen.

Art. 50 Ausstand

¹ Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem er oder sie selbst oder eine Person, zu er oder sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

² Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Wahlen und Ernennungen, die der Agglomerationsrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat.

³ Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin, der oder die Gegenstand eines Ausstandsgrundes ist, verlässt sofort und aus eigener Initiative den Verhandlungssaal. Dasselbe gilt für die Sitzungen des Ratsbüros und der Kommissionen. Kommt es zu einer Beanstandung, dann entscheidet das Ratsbüro.

⁴ Das Protokoll erwähnt die Ausstandsfälle, die dem Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats gemeldet werden.

Art. 51 Anwesenheit des Agglomerationsvorstands

¹ Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.

² Der Agglomerationsvorstand kann sich durch die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Agglomeration unterstützen lassen.

Art. 52 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Agglomerationsrats sind öffentlich.

² Die Einladung und die Dokumente, die sie begleiten, werden der Öffentlichkeit und den Medien ab der Zustellung an die Mitglieder des Agglomerationsrats zur Verfügung gestellt; diese sind ebenfalls auf der Webseite der Agglomeration www.agglo-fr.ch zugänglich. Das Datum, die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen werden ausserdem mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Sitzungsdatum im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Den Organen des Radios oder des Fernsehens ist es erlaubt, die Verhandlungen des Agglomerationsrats in vollständiger oder teilweiser, in direkter oder aufgezeichneter Form zu übertragen. Allein die Pressefotografen und die Pressefotografinnen sowie die Techniker und die Technikerinnen des Radios oder des Fernsehens sind befugt, im Verhandlungssaal und von der Publikumstribüne aus tätig zu werden.

Art. 53 Mitteilungen an die Öffentlichkeit

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsvorstands bestimmen die in ihrer Befugnis liegenden Geschäfte, die Gegenstand einer Mitteilung an die Öffentlichkeit sein können.

² Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsvorstands und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin sind befugt, sich vor den Medien in Namen der Agglomeration zu äussern.

³ Diese Befugnisse können auch an einen Medienverantwortlichen oder eine Medienverantwortliche delegiert werden.

Art. 54 Verwendete Sprachen

¹ Die Mitglieder des Agglomerationsrats drücken sich in französischer oder deutscher Sprache aus.

² Vor einer Wahl oder einer Abstimmung wird der Vorschlag den Mitgliedern des Agglomerationsrats unterbreitet und Abstimmungsmodalitäten werden in Französisch und Deutsch vorgelegt.

³ Alle mit den Sitzungen des Agglomerationsrats zusammenhängenden Dokumente stehen in französischer wie in deutscher Sprache zur Verfügung.

⁴ Die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen erhalten die Sitzungsunterlagen des Agglomerationsrats in der Sprache ihrer Wahl. Sie informieren diesbezüglich den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

Art. 55 Eröffnung der Sitzung

Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident oder die Präsidentin die Ordnungsmässigkeit der Einladung fest und fragt die Agglomerationsräte und die Agglomerationsrätinnen, ob sie formelle Bemerkungen zur Tagesordnung anzubringen haben. Er oder sie gibt die Liste der entschuldigten Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen und der Mitglieder des Agglomerationsvorstands bekannt und begrüsst gegebenenfalls die neuen Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen. Er oder sie gibt anschliessend die Mitteilungen bekannt, die er oder sie als angebracht hält und kann auf Anfrage das Wort dem Agglomerationsvorstand erteilen.

Art. 56 Verhandlungsablauf

¹ Der Verhandlungsablauf erfolgt in der Reihenfolge der Geschäfte, so wie sie in der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung aufgeführt sind.

² Die Vorschläge in Bezug auf die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte sind unverzüglich nach der Bekanntgabe derselben anzubringen und sofort zu behandeln.

Art. 57 Eintreten, allgemeine Diskussion

¹ Der Präsident oder die Präsidentin geht zur Tagesordnung über und eröffnet die allgemeine Diskussion, nachdem der Präsident oder die Präsidentin, gegebenenfalls der Berichtstatter oder die Berichtstatterin der Minderheit, sowie diejenigen der Finanzkommission, dann die Vertreter oder die Vertreterin des Agglomerationsvorstands ihren Bericht dargelegt haben.

² Handelt es sich um interne Geschäfte des Agglomerationsrats, so wird der Bericht durch das Ratsbüro dargelegt.

³ Handelt es sich um den Tätigkeitsbericht, den Voranschlag oder die Rechnung, so äussern sich der Vertreter oder die Vertreterin des Agglomerationsvorstands zuerst, dann der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Finanzkommission.

⁴ Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen zu Wort melden, insbesondere um das Nichteintreten auf ein Geschäft oder dessen Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenvorschläge anbringen oder die Ablehnung eines Geschäfts beantragen.

⁵ Was den Tätigkeitsbericht, den Voranschlag und die Rechnung betrifft, so erfolgt das Eintreten von Rechts wegen, womit es keine Nichteintretensanträge geben kann. Ein Rückweisungsantrag ist jedoch möglich.

Art. 58 Eintretens- und Rückweisungsbeschluss

¹ Am Schluss der allgemeinen Diskussion nimmt der Berichterstatter oder die Berichterstatterin der Kommission oder der Finanzkommission und der Agglomerationsvorstand kurz Stellung und antwortet gegebenenfalls auf die verschiedenen Vorstösse.

² Das Eintreten erfolgt ohne Abstimmung, es sei denn, es werde angefochten. Liegt ein Nichteintretensantrag vor, dann kommt es zur Abstimmung.

³ Wurde auf ein Geschäft eingetreten und liegt ein Rückweisungsantrag vor, wird eine Abstimmung durchgeführt. Die Änderungsanträge bezeichnen die Elemente, die zu prüfen, zu ändern oder zu ergänzen sind. Wenn das Eintreten erfolgt ist und keine Rückweisung vorliegt, so wird direkt zur Detailberatung übergegangen.

Art. 59 Beschränkung der Sprechzeit

Die Interventionen sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Diese Regel gilt weder für die Präsidentschaft noch für die Berichterstatter oder Berichterstatterinnen noch für die Mitglieder des Agglomerationsvorstands.

Art. 60 Detailberatung

¹ Nach dem Eintreten wird die Diskussion gegebenenfalls über jeden Artikel der Reglemente oder anderer Beschlussentwürfe, über jedes Kapitel des Tätigkeitsberichts oder jede Rubrik des Voranschlags und der Rechnung fortgesetzt, nachdem sich die Berichterstatter oder die Berichterstatterin geäußert haben.

² Die Mitglieder des Agglomerationsrats können intervenieren, indem sie Änderungsanträge oder Gegenvorschläge bezüglich der Artikel von Reglementen oder anderen Beschlussentwürfen, der Kapitel des Geschäftsberichts, der Rubriken des Voranschlags oder der Rechnung vorschlagen, die zur Diskussion gebracht werden.

³ Die Entwürfe für allgemeinverbindliche Reglemente sind artikelweise zur Diskussion zu bringen, wenn ein Mitglied des Agglomerationsrats den Antrag stellt und dessen Vorschlag die Zustimmung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats erhält. Die Änderungsanträge bezüglich der Artikel solcher Reglemente sind schriftlich einzureichen.

⁴ Nach der Stellungnahme der Berichterstatter oder der Berichterstatterinnen kann der Präsident oder die Präsidentin den Agglomerationsräten und Agglomerationsrätinnen, die eine Antwort erhalten haben, für die Klärung einer offensichtlichen Ungenauigkeit oder das Hinzufügen einer kurzen Klärung, nochmals das Wort erteilen.

Art. 61 Abstimmungsreihenfolge

¹ Nach dem Abschluss der Diskussion fragt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen, die einen Änderungsantrag oder einen Gegenvorschlag gestellt haben, ob sie diesen aufrechterhalten.

² Wenn der Agglomerationsvorstand und die Kommission sich dem Änderungsantrag oder dem Gegenvorschlag anschliessen, so bezieht sich die Abstimmung, die stillschweigend erfolgen kann, direkt auf den festgelegten Text des Änderungsantrags oder des Gegenvorschlags. Ein Agglomerationsrat oder eine Agglomerationsrätin kann jedoch verlangen, sich an den anfänglichen Vorschlag zu halten.

Dasselbe gilt auch für die von den Kommissionen stammenden Änderungsanträge und Gegenvorschläge.

³ Schliesst sich niemand an und steht der Vorschlag des Agglomerationsvorstands nur einem einzigen Änderungsantrag oder einem einzigen Gegenvorschlag gegenüber, dann bringt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zuerst den Vorschlag des Agglomerationsrats zur Abstimmung. Erhält dieser die Mehrheit der Stimmen, dann werden der Änderungsantrag oder der Gegenvorschlag nicht mehr zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats den Stichentscheid.

⁴ Gibt es mehrere Änderungsanträge oder Gegenvorschläge, dann lässt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats zuerst über den Vorschlag des Agglomerationsvorstands abstimmen. Erhält dieser nicht die Mehrheit der Stimmen, dann lässt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats nacheinander über die Änderungsanträge oder die Gegenvorschläge abstimmen, in der Reihenfolge, die er oder sie bestimmt. Dieser Prozess ist beendet, sobald ein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen erhält. Der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats bringt im Allgemeinen zuerst die Gegenvorschläge oder die Änderungsanträge zur Abstimmung, die am wenigsten vom anfänglichen Vorschlag abweichen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats den Stichentscheid.

⁵ Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, dann ist es nicht notwendig, die Stimmen auszuzählen.

⁶ Jedes Mitglied des Agglomerationsrats kann die vom Präsidenten oder der Präsidentin des Agglomerationsrats vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmungen anfechten. In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen und das Ratsbüro entscheidet über die Anfechtung.

Art. 62 Zweite fakultative Lesung

¹ Reglemente können auf Beschluss des Ratsbüros oder des Agglomerationsrats Gegenstand einer zweiten Lesung sein, wenn ein Mitglied des Agglomerationsrats den Antrag stellt.

² Die Frage der zweiten Lesung muss spätestens am Ende der ersten Lesung beschlossen werden. In diesem Falle erfolgt die Gesamtabstimmung erst nach Abschluss der zweiten Lesung.

³ Die zweite Lesung ist definitiv und es erfolgt keine zusätzliche Lesung für Bestimmungen, die in der zweiten Lesung eine Änderung erfahren haben.

⁴ Das Abstimmungsverfahren gemäss Artikel 63 des vorliegenden Reglements ist sinngemäss anwendbar.

Art. 63 Gesamtabstimmung

¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder wenn es sich um den Voranschlag, die Rechnung und den Tätigkeitsbericht handelt, dann findet am Schluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung statt, wobei die in der Detailberatung erfolgten Änderungen berücksichtigt werden.

² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 64 Abstimmungsergebnis

¹ Der Agglomerationsrat stimmt elektronisch ab. Die namentlichen Resultate jeder elektronischen Abstimmung werden dem Sitzungsprotokoll beigefügt. Wenn das System ausfällt, erfolgt die Abstimmung durch Handerheben.

² Um die Genauigkeit der Abstimmung durch Handaufheben zu gewährleisten, verlangt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Zählung der Enthaltungen, es sei denn, die Mehrheit sei offensichtlich.

³ Bestehen Zweifel über ein Abstimmungsergebnis durch Handaufheben, auch wenn keine Beanstandung vorliegt, kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Abstimmung aus eigener Initiative wiederholen lassen.

⁴ Die Abstimmung erfolgt in geheimer Form, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Agglomerationsrats den Antrag stellt.

⁵ Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit gefasst; die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats den Stichentscheid.

⁶ Im Falle einer Beanstandung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Ratsbüro über die Wiederholung der Abstimmung.

⁷ Im Übrigen sind Artikel 45 und 45a des Gemeindegesetzes anwendbar.

Art. 65 Ordnungsantrag

¹ Der Ordnungsantrag ist eine Interventionsform, mit welcher ein Mitglied des Agglomerationsrats im Verlaufe der Verhandlungen eine Änderung vorschlägt, insbesondere eine Änderung der Tagesordnung, den Abschluss einer Diskussion hinsichtlich einer Abstimmung, ein Sitzungsunterbruch oder eine Vertagung der Verhandlungen.

² Um seine Wirkung zu erzielen muss der Ordnungsantrag vom Agglomerationsrat genehmigt werden, der nach einer Diskussion zur Sache sofort darüber befindet.

III. Ordnungsgemässer Ablauf der Sitzung

Art. 66 Wahrung des Anstands in den Verhandlungen und Aufrechterhaltung der Ordnung

¹ Die Mitglieder des Agglomerationsrats sorgen unter sich für die Achtung, die ihre Funktion verlangt.

² Sie sorgen für die notwendige Zurückhaltung, um einen harmonischen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Sie richten sich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Agglomerationsrats, an die Versammlung oder an den Agglomerationsvorstand und vermeiden jegliche persönliche Angriffe. Die angegriffenen Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen können das Wort verlangen.

³ Der Agglomerationsrat oder die Agglomerationsrätin, der oder die die Anstandsregeln verletzt, wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats zur Ordnung aufgerufen. Stört er oder sie die Ordnung weiterhin, dann wird er oder sie vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Agglomerationsrats aus dem Saal verwiesen.

⁴ Stören Dritte die Sitzung, so kann der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats ihren Ausschluss verfügen.

⁵ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt der Präsident oder die Präsidentin des Agglomerationsrats die Sitzung auf.

⁶ Die Vorfälle werden im Sitzungsprotokoll vermerkt.

Art. 67 Weibel oder Weibelin

Die Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen der Verwaltung der Agglomeration stellen den Amtsdienst des Weibels oder der Weibelin während den Sitzungen des Agglomerationsrats sicher. Diese Aufgabe kann an Dritte delegiert werden, wenn es die Umstände erfordern.

IV. Sitzungsprotokoll

Art. 68 Inhalt und Redaktionsfrist

¹ Die an der Sitzung dargelegten Äusserungen werden in der Sprache ihres Autors oder ihrer Autorin schriftlich übernommen.

² Das Protokoll hält insbesondere die Anzahl der anwesenden Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Liste der entschuldigten oder abwesenden Agglomerationsräte und Agglomerationsrätinnen sowie der Mitglieder des Agglomerationsvorstands, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder einzelnen Abstimmung oder Wahl sowie der Diskussionen, die Motionen, die Postulate, die Fragen und übrigen Vorstösse der Mitglieder des Agglomerationsrats sowie die Antworten des Agglomerationsvorstands schriftlich fest.

³ Das Sitzungsprotokoll muss innerhalb von zwanzig Tagen erstellt werden. Es kann auf der Webseite der Agglomeration eingesehen oder beim Sekretariat der Agglomeration bezogen werden.

Art. 69 Zustellung und Genehmigung

¹ Das Protokoll wird dem Agglomerationsrat im Verlaufe der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Zu diesem Zweck wird jedem Agglomerationsrat und jeder Agglomerationsrätin spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung eine vollständige Kopie zugestellt. Es wird auf der Webseite der

Agglomeration zur Verfügung gestellt. Die Überweisungsmodalitäten für die Zustellung des Protokolls sind mit denjenigen der Sitzungsunterlagen gemäss Artikel 45 Absatz 2 identisch.

² Bei zwei nahe beieinanderliegenden Sitzungen in einer Frist von weniger als 20 Tagen können die Protokolle den Mitgliedern des Agglomerationsrats nachträglich zugestellt werden, jedoch spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung, in welcher sie dem Agglomerationsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 70 Aufzeichnungen

Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden gelöscht, nachdem das Protokoll in Rechtskraft erwachsen ist. Im Falle einer Beanstandung entscheidet das Ratsbüro

3. KAPITEL Rechtsmittel

Art. 71 Rechtsmittel

¹ Jeder Beschluss des Agglomerationsrats oder des Ratsbüros kann innerhalb einer Frist von dreissig Tagen Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht sein.

² Zur Beschwerde berechtigt sind die Mitglieder des Agglomerationsrats sowie der Agglomerationsvorstand.

4. KAPITEL Entschädigungen

Art. 72 Allgemeines

¹ Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten für die Sitzungen des Agglomerationsrats, des Ratsbüros und der Kommissionen Sitzungsgelder gemäss dem vorliegenden Kapitel.

² Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Agglomerationsrats und die Präsidenten oder die Präsidentinnen der Kommissionen erhalten Entschädigungen, die im vorliegenden Kapitel festgelegt sind.

³ Wenn das Ratsbüro oder die Kommissionen Dritte als Experten oder Expertinnen oder als Berater oder Beraterinnen heranziehen, so werden diese mit der Zustimmung des Ratsbüros auf der Grundlage des Voranschlags entschädigt.

⁴ Die Sitzungsgelder werden aufgrund der Präsenzlisten und der durchgeführten Kontrollen entrichtet. Im Zweifelsfalle oder im Falle einer Beanstandung entscheidet das Ratsbüro definitiv.

⁵ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin veranlassen jedes Jahr die Auszahlung der Sitzungsgelder und Entschädigungen.

Art. 73 Sitzungen des Agglomerationsrats

Die Mitglieder des Agglomerationsrats erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Sitzung des Agglomerationsrats.

Art. 74 Kommissionssitzungen

¹ Die gewählten Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Kommissionssitzung.

² Die Entschädigung beträgt ebenfalls 100 Franken für die Sitzungen des Ratsbüros.

Art. 75 Entschädigungen der Präsidenschaften

¹ Eine Pauschalentschädigung von 2000 Franken wird der Präsidenschaft des Agglomerationsrats gewährt.

² Die Entschädigung beträgt 1000 Franken für die Vizepräsidenschaft des Agglomerationsrats.

³ Eine Pauschalentschädigung von 1000 wird der Präsidenschaft der Finanzkommission, der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt sowie der Kulturkommission gewährt.

Art. 76 Anwendungsgesetz des vorliegenden Kapitels

Das Ratsbüro beurteilt und erledigt die nicht vorgesehenen Fälle.

IV. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77 Gesetzliche Genehmigungen

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist für die Überweisung der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die der Genehmigung der kantonalen Behörden unterliegen.

Art. 78 Gesetzliche Publikationen

Der Agglomerationsvorstand ist für die gesetzliche Publikation der Akten des Agglomerationsrats besorgt, die einer Publikation unterliegen.

Art. 79 Überweisung der Reglemente

¹ Ein Exemplar des vorliegenden Reglements wird jedem Mitglied des Agglomerationsrats zugestellt. Ein Verzeichnis der allgemeinverbindlichen Reglemente der Agglomeration wird ihm ebenfalls übergeben. Die übrigen Reglemente werden ihm auf Anfrage zugestellt.

² Die Reglemente der Agglomeration werden ebenfalls auf der Internetseite der Agglomeration zur Verfügung gestellt.

Art. 80 Referendum

Das vorliegende Reglement unterliegt gemäss Artikel 30 AggG dem fakultativen Referendum.

Art. 81 Aufhebung

Das Reglement des Agglomerationsrats vom 28. November 2012 und das Reglement über die Sitzungsgelder des Agglomerationsrats vom 27. November 2008 sind aufgehoben.

Art. 82 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Die Teilrevision vom 24. Juni 2021 (Artikel 20 und 64) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat jedoch am 25. Juni 2021 in Kraft.

Angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und am 24. Juni 2021 (Artikel 20, 64 und 82).

Im Namen des Agglomerationsrats
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Neuer Präsident

Félicien Frossard

Genehmigt an der Staatsratsitzung vom durch den Beschluss Nr.